

Dr. Karl Bieharth

Das Forstrecht.

Verlag von PAUL PAREY in Bonn

Das Forstrecht.

Institutionen

des preussischen und deutschen

Civilrechts, Verwaltungsrechts, Strafrechts, Prozeßrechts

in besonderer Beziehung auf das Forstwesen.

Von

Dr. Karl Biebarth,

Geheimem Justizrat u. ordentl. Professor in der juristischen Fakultät der Universität Göttingen.



Berlin.

Verlag von Paul Parey.

Verlagsanstalt für Wissenschaft, Gutes und Schönes

1889.

Vorrede.



Einen Querschnitt durch das gesamte Rechtsgebiet mit dem Forstmesser zu machen, — das ist der Zweck dieser Bogen und daraus erklärt sich ihr vielgestaltiger Inhalt. In vier Abteilungen (Civilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Prozeßrecht) wird hauptsächlich Grundeigentumsrecht im weitesten Umfange dargestellt, daneben mancherlei Geschäftsrecht, auch Fiskusrecht, Beamtenrecht, Kommunalrecht, vom Strafrecht soviel irgend den Forst- und Jagdschuß berührt, sodann Grundzüge des Civil- und Verwaltungsprozesses, ausführlicher der Strafprozeß, kurz privates und öffentliches, materielles und formelles Recht, alles in steter Beziehung zu den Interessen der Forstwirtschaft und der Staatsforstverwaltung, in einer Form, die juristische Kenntnisse nicht voraussetzt, sondern mitteilt, berechnet auf die Anteilnahme und das Verständnis aller Forstwirte, der lernenden und in Vorbereitung befindlichen sowohl, als der längst in Leben und Ausübung stehenden. Die Aufgabe ist neu, das Bedürfnis seit langer Zeit vorhanden. Und nicht bloß für Forstwirte wird es gefühlt, sondern in ähnlicher Weise für andere Staatsverwaltungszweige, für andere große Gruppen des Wirtschaftslebens, aus vielen dieser Kreise wird oft ersehnt eine gerade sie wirklich einführende, das ganze überschauende, das Recht und das Fach beherrschende Darstellung des allen gemeinsamen, des alle interessierenden Rechts ihres Landes. Warum sind solche Werke so selten? warum rührt, was dem Titel nach dahin gehört, fast ausschließlich von Verfassern her, die selbst wohl „nur äußerlich“ dem Bedürfnis abzuhelpen beabsichtigen? Es scheint, daß die Wissenschaft nicht gestatte eine solche Nachgiebigkeit gegen das Bedürfnis, es scheint, daß hier ein Gebiet betreten werde, auf dem keine andere Anerkennung

zu dieser Ansicht hinübergetreten. Aber man wolle erwägen: wenn das Wilderrevold weder Eigentum des Diebes noch Eigentum des Jagdberechtigten wird, also herrenlos bleibt, dann kann es nicht Gegenstand von Diebstahl und Sachbeschädigung sein, da beide eine fremde Sache voraussetzen. Nimmt der Wildbieb den Hasen mit nach Hause und ein Dritter stiehlt ihn aus der Kammer, so ist dieser Dritte kein Dieb, oder wirft er ihn ins Feuer, kein Sachbeschädiger. Was sonst? Fällt er etwa noch unter § 292 des Strafgesetzbuchs (ein unbefugter Kammerjäger!) oder ist er straflos? Diese Konsequenzen sind wohl noch nicht in Betracht gezogen worden.

1889, Aprilheft. Bericht über Dr. Ziegner-Gnühl: Der Forstdiebstahl. 1888. Am Schluß finden sich Erörterungen de lege ferenda. Vorher geht folgende Stelle:

„Die Frage, inwieweit das landesgesetzliche Forstdiebstahlrecht und seine einzelnen Besonderheiten vor dem Reichsstrafgesetzbuch (in dessen allgemeinem und besonderem Teil) bestehen könne, ist in der Theorie sehr streitig, in der Praxis gar nicht. Speciell die preussische Praxis hält unbeirrt daran fest, daß der ganze Inhalt des Forstdiebstahlgesetzes von 1878 zu Recht besteht. Dagegen ist z. B. Binding der Ansicht, daß ein großer Teil dieses Gesetzes einfach nichtig sei. Nichtig die Strafe für Versuch, für Beihilfe, für Begünstigung, für Hehlerei, für Thaten jugendlicher Frevler, nichtig der Maßstab für Strafumwandlung, nichtig die Vorschrift über Verjährung u. s. w. So weit will der Verfasser nicht gehen, er läßt alle landesgesetzlichen Abweichungen vom allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs passiren, nur vom besonderen Teile sollen Abweichungen nicht gestattet sein, aber doch wieder mit Ausnahme der Begünstigung und der Personenhehlerei. Das Facit ist: die Fälle über Sachhehlerei sind ungültig, das Ubrige gültig. Dafür wird auch v. Liszt citirt. Referent ist nicht dieser Ansicht, er hält mit der Rechtsprechung das ganze Forstdiebstahlgesetz für zu Recht bestehend. Als Grund genüge hier, daß der Gesetzgeber seinem Vorbehalte in dem viel umstrittenen § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch erkennbar diese Weite hat geben wollen und daß er seit 18 Jahren so verstanden worden ist. Das scheint recht schwer zu wiegen. Wenn es nicht so wäre, dann müßten wir morgen durch Reichsgesetz eine authentische Deklaration machen, widersprechen würde nicht eine Stimme. Was insbesondere die Hehlerei angeht, so gehört sie untrennbar zum Forstdiebstahlrecht. Gewiß giebt es auch hier recht gefährliche gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehler, wie auch der § 63 des preussischen Forstdiebstahlgesetzes vorsieht, aber der gewöhnliche Fall hat ein anderes Gesicht. Die Leute helfen sich gegenseitig aus, heute host A eine Tracht oder Karre für den gemeinsamen Bedarf, ein andermal geht B und sorgt für beide Haushaltungen. Diese Art Hehlerei wesentlich anders zu strafen als die Hauptthat, hat offenbar keinen Grund. Nun könnte es hierauf nicht ankommen, wenn wirklich das Reichsrecht kategorisch spräche, aber gerade das ist zu beitreiten.“